

Zu Ltg.-344/A-2/11-1999
(Miterledigt Ltg.-344/A-2/11-1999)

ANTRAG

der Abgeordneten Feurer, Friewald, Gebert, Hofmacher, Mag. Leichtfried,
Honeder, Dr. Michalitsch und Dipl.Ing. Toms

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Knotzer, Onodi u. a. betreffend
der Landtagsvorlage LT-344/A-2/11

betreffend NÖ Naturschutzgesetz 2000

Am 9. November 1999 wurde von den Abgeordneten Knotzer, Onodi u. a. ein Antrag betreffend Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes eingebracht. In der Sitzung des Umweltausschusses vom 16. 11. 1999 wurde der Beschluss gefasst, diese umfangreiche Gesetzesmaterie im Wege der NÖ Landesregierung einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und aus den Ergebnissen dieses Begutachtungsverfahrens Formulierungsvorschläge für allfällige Ergänzungen und Abänderungen zu erstatten. In der Folge wurden von der NÖ Landesregierung die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen sowie ein überarbeiteter Gesetzestext dem NÖ Landtag zugemittelt. Schließlich wurden einige weitere geringfügige Änderungen in den Gesetzestext und Klarstellungen eingearbeitet.

Mit Datum vom 31. Mai 2000 wurde dem Landtag eine an Landtagspräsident Mag. Freibauer gerichtete Resolution des Gemeinderates der Stadt Krems übermittelt, mit der der Gemeinderat der Stadt Krems eine Bewilligungspflicht für Erdbewegungen im Grünland mit einem Flächenausmaß von mehr als 1.000 m² und mit einer Änderung des Niveaus um mehr als einen Meter auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten im Naturschutzgesetz verlangt. Dieser Resolution

wurde durch einen Bewilligungstatbestand im § 7 Abs. 1 Z. 4 voll inhaltlich Rechnung getragen.

Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wurden umfangreiche Erläuterungen von der NÖ Landesregierung erstellt. Als Ergänzung zu diesen trifft der Umweltausschuss noch folgende Ergänzungen:

Zu § 6 bzw. § 7

Die neue Abgrenzung der Gebiete, in denen Verbote bzw. Bewilligungspflichten gelten, geht von der früheren Abgrenzung zwischen Bau- und Grünland ab. Es gibt in zusammenhängend verbautem Orts- oder Stadtgebiet Bereiche, die etwa für Freizeitflächen als Grünland gewidmet sind, auf Grund ihrer Lage im engverbauten Gebiet jedoch keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen.

In Hinkunft soll – in Anlehnung an das Raumordnungsgesetz – vom „Ortsbereich“ die Rede sein. Darunter ist eine zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes zu verstehen, wobei diese Siedlung sowohl in Wohnbauten, wie auch Industrie-, Gewerbe- oder sonstigen Zwecken dienenden Bauten bestehen kann. Wesentlich für die Zugehörigkeit zum Ortsbereich ist entweder ein baulicher oder ein funktionaler Zusammenhang, wenn etwa betriebliche oder Freizeitanlagen zwar mit dem Ortsgebiet nicht unmittelbar baulich zusammenhängen, aber im Hinblick auf die Anbindung zum Ortsgebiet an dieser Stelle errichtet wurden.

Außerhalb dieses Ortsbereiches sollen jene Bauwerke einer Bewilligungspflicht bedürfen, die keine Gebäude sind und die auch nicht als üblicherweise mit Gebäuden in Zusammenhang stehend betrachtet werden können wie z.B. zu Gewerbeanlagen gehörende Lagerplätze, befestigte Gastgärten bei Gastgewerbebetrieben oder Freizeitanlagen bei Fremdenverkehrsbetrieben und ähnliches mehr. Für solche sind die raum- bzw. bauordnungsrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Von der Raumordnung gewidmetes Baulandbetriebsgebiet außerhalb des Ortsbereiches wird demnach dann vom naturschutzbehördlichen Verfahren umfasst sein, wenn es lediglich aus Bauwerken besteht, die nicht Gebäude sind.

Auch bei der erforderlichen Bewilligung von Erweiterungen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, ob es sich um eine für die Interessen des Naturschutzes wesentliche Ausdehnung der Anlage handelt oder ob etwa nur eine bestehende Anlage zusätzlich ausgestaltet werden soll und diese Ausstattungen im Verhältnis zum bisherigen Bestand von sachlich untergeordneter Bedeutung sind wie z.B. zusätzliche Einrichtungen einer bestehenden Sportanlage, die keine Ausweitung derselben bedeuten oder den Charakter der Landschaft nicht verändern.

Zu § 7 und 8

Im Zusammenhang mit der Pflicht, die Bewilligung zu versagen, wie sie im § 7 Abs.2 bzw. § 8 Abs.4 enthalten ist, verweist der Ausschuss darauf, dass dabei auf § 4 Abs.1 Bedacht zu nehmen ist. Wenn demnach zwingende Gründe des öffentlichen Interesses des Bundes die Naturschutzinteressen des Landes überwiegen, wird eine Bewilligung selbst dann zu erteilen sein, wenn das Naturschutzinteresse des Landes betroffen bleibt.

Zu § 9 Abs.5

Der Landtag erwartet sich, dass bei der Erstellung der für die Europaschutzgebiete zu verordnenden Managementplänen die ökologischen Erfordernisse mit den ökonomischen Anforderungen in Einklang gebracht werden und die Freiheit des Eigentums soweit wie nur möglich berücksichtigen.

Zu § 11

Es ist festzuhalten, dass unter den Nutzungsberechtigten, welche vom Betretungsverbot ausgenommen sind, auch jene Personen verstanden werden sollen, die mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten die Jagd ausüben.

Zu § 23 bzw. § 30

Im Begutachtungsverfahren ist die Frage aufgetaucht, wie vorzugehen ist, wenn die Grundlagen für einen Entschädigungsanspruch gemäß § 23 sich nach vertraglicher Einigung bzw. bescheidmäßiger Festlegung ändern, insbesondere dann, wenn das Schadensausmaß zum Zeitpunkt der vertraglichen Einigung oder der bescheidmäßigen Festsetzung noch nicht absehbar war. Der Ausschuss geht davon aus, dass in diesem Fall sowohl im Vertragsweg eine Änderung der Vereinbarung wegen wesentlicher Änderungen der Vertragsbedingungen begehrt werden kann, wie das auch die Zweijahresfrist innerhalb der gemäß § 30 Abs.3 der Anspruch bei sonstigem Anspruchsverlust geltend gemacht werden muss, nicht zum Tragen kommt. Ein Anspruchsverlust kann nur für Schäden eintreten, die sich gemäß § 23 Abs.3 aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides unmittelbar ergeben, nicht aber für Schädigungen bzw. Ertragsminderungen, die erst später hervorkommen, aber mit der Verordnung oder dem Bescheid in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Feurer, Friewald u. a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Knotzer, Onodi u. a. betreffend NÖ Naturschutzgesetz 2000, LT-344/A-2/11, wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Feurer und Friewald erledigt.